



Landratsamt
Straubing-Bogen

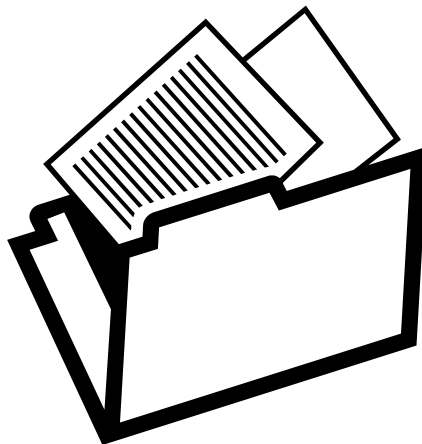


„Zukunft selbstbewusst gestalten“

Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung

(Vordruck mit Erläuterungen)

**Vorsorge für Zeiten einer geistigen, psychischen
oder körperlichen Gebrechlichkeit im Alter, bei
Krankheit oder nach Unfall**



Herausgegeben vom Landkreis Straubing-Bogen –Betreuungsstelle-
Leutnerstr. 15, 94315 Straubing
Tel.: 09421/973-377 (Herr Schwarzer), 09421/973-220 (Frau Tietze),
09421/973-224 (Frau Zollner), 09421/973-133 (Herr Schedlbauer)
betreuungsstelle@landkreis-straubing-bogen.de

Rechtsstand August 2019

Vor Abfassung einer Vorsorgevollmacht lesen Sie bitte die folgenden Hinweise sorgfältig durch.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Betreuungsstelle!

➤ **Sie sollten sich vor der Abfassung einer Vorsorgevollmacht ausführlich persönlich beraten lassen.**

Eine Vorsorgevollmacht bietet nämlich nicht nur Vorteile, sondern kann auch einschneidende, ungewollte Folgen beinhalten.

Die Möglichkeiten, dass Ihre Verfügungen durch unklare Angaben falsch ausgelegt oder nicht beachtet werden, sind vielfältig.

Es gibt zudem eine immense Vielfalt an Vordrucken zur Vorsorgevollmacht, aber nicht alle sind ausreichend oder brauchbar. Informieren Sie sich deshalb vorher, zum Beispiel bei der zuständigen Betreuungsstelle, über die rechtlichen Möglichkeiten und die Konsequenzen Ihrer Verfügung.

➤ **Sie sollten nur jemanden bevollmächtigen dem Sie vorbehaltlos vertrauen.**

Der Bevollmächtigte wird nämlich, im Gegensatz zum gerichtlich bestellten Betreuer, von niemandem überwacht oder kontrolliert.

Sie sollten die Vollmacht zu Ihrer Sicherheit so erteilen, dass sie nur dann wirksam ist, wenn der Bevollmächtigte bei Vornahme des Rechtsgeschäftes das Original der Vollmachtsurkunde vorlegen kann. Verwahren Sie das Original der Vollmacht deshalb an einem Ort, den der Bevollmächtigte kennt, damit er im Ernstfall handlungsfähig ist.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht gegen eine geringe Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin, www.vorsorgeregister.de registrieren lassen.

Haben Sie zusammen mit der Vollmacht auch eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung errichtet, können auch diese Tatsachen registriert werden.

Das Vorsorgeregister verwahrt jedoch nicht Ihre Vollmacht an sich. Die Registrierung umfasst lediglich die wesentlichen Daten Ihrer Verfügung. Ihre Vertrauensperson muss ja gerade im Besitz des Originals der Vollmacht sein, um sich beispielsweise gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können.

Auf Ihre beim Vorsorgeregister gespeicherten Daten haben nur die Betreuungsgerichte Zugriff.

➤ **Eine Vollmacht ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.**

Enthält Ihre Vollmacht etwa Formulierungen wie: „für den Fall der Verhinderung bevollmächtige ich Frau/Herrn ...“, kann dies zu Zweifeln am Eintritt der Wirksamkeit führen, da für Dritte unklar ist, ob die Voraussetzungen für eine Handlungsbefugnis des weiteren Bevollmächtigten vorliegen.

Sie sollten die Vollmacht auch nicht beschränken mit Formulierungen wie: „für den Fall, dass ich aufgrund einer psychischen Krankheit meine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann“ oder „wenn ich geschäftsunfähig bin“.

Mit solchen Formulierungen bleibt für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzungen tatsächlich schon eingetreten sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann ein außenstehender Dritter kaum nachvollziehen.

Auch die Vorlage von ärztlichen Zeugnissen zur Bestätigung des Eintritts der Wirksamkeit ist dabei unzweckmäßig, da hier unklar wäre, wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Bevollmächtigen Sie in dem folgenden Formular nur eine Person, sollten Sie die freibleibenden Namenszeilen deutlich durchstreichen, damit nicht nachträglich von Unbefugten weitere Namen hinzugefügt werden können.

Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen, sollten Sie gut bedenken, wie diese handeln können.

Sollen die Bevollmächtigten nur gemeinsam entscheiden und bestimmen können oder sollen sie einzelvertretungsbefugt sein? Soll bei einer gemeinsamen Vertretung eine Mehrheitsentscheidung genügen oder muss die Entscheidung einheitlich sein?

Eine gemeinsame Vertretung ist zudem in der Praxis oft nur sehr schwierig zu handhaben, beispielsweise wenn die Personen weiter entfernt wohnen und dann zur Einwilligung in eine medizinische Maßnahme erst anreisen müssen oder wenn eine bevollmächtigte Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert oder bereits verstorben ist.

Es besteht auch die Gefahr, dass die bevollmächtigten Personen unterschiedlicher Meinung sein können. Insofern wäre durch die dann gegebene Handlungsunfähigkeit der Bevollmächtigten die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährdet.

Haben Sie für einen solchen Fall nicht festgelegt, wie die Vollmacht gehandhabt werden soll, müsste durch das Betreuungsgericht erst eine geeignete Betreuungsperson bestellt werden, die dann die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Das Gericht würde bei einer Uneinigkeit der Bevollmächtigten in der Regel eine neutrale, fremde Person als Betreuungsperson bestellen.

➤ **Die Vollmacht kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.**

Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie eine Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen.

Haben Sie den Bevollmächtigten oder Beteiligten bereits Originale oder Kopien der Vollmacht ausgehändigt, müssen Sie diese Formulare unbedingt zurückfordern. Sie könnten sonst missbräuchlich verwendet werden.

Ist nach Erteilung der Vollmacht Geschäftsunfähigkeit eingetreten, ist ein Widerruf der Vollmacht allerdings nicht mehr möglich.

➤ **Banken erkennen derzeit Vorsorgevollmachten in der Regel nur dann an, wenn sie entweder auf bankinternen Vordrucken verfasst oder notariell beglaubigt bzw. beurkundet sind.**

Erstreckt sich die Bevollmächtigung auch auf die Vermögenssorge, bzw. die Erledigung von Bankgeschäften, sollten Sie hierüber persönlich mit Ihrer Bank sprechen.

Bedenken Sie, dass die bevollmächtigte Person mit einer Bankvollmacht allein nicht ihre sämtlichen vermögensrechtlichen Angelegenheiten regeln kann!

Eine Bank- bzw. Kontovollmacht allein ist deshalb in der Regel nicht geeignet eine rechtliche Betreuung im Bereich der Vermögenssorge entbehrlich werden zu lassen.

➤ **Notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht**

Eine öffentliche Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht kann auch von den Betreuungsstellen vollzogen werden. Diese haben dafür geeignete Urkundspersonen, die gegen eine Verwaltungsgebühr von 10 € die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigen.

Eine öffentliche oder notarielle Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist stets dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auch über Grundstücke oder Immobilien verfügen können soll.

Ebenso ist eine notarielle Urkunde bei Darlehens- und/oder Kreditgeschäften oder der Ausschlagung einer Erbschaft erforderlich.

Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht empfiehlt sich unter anderem dann, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind.

Durch eine notarielle Beurkundung lassen sich spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermeiden, da der Notar nur beurkunden darf, wenn er von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugt ist.

Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist zwar mit Gebühren verbunden, bei Verlust der Vollmacht kann jedoch der Notar jederzeit eine neue Abschrift der Vollmachtsurkunde ausstellen.

- **Eine Generalvollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ genügt in der Regel nicht, um eine „rechtliche Betreuung“ zu vermeiden.**

Sie kann nur dann ausreichend eine Betreuung entbehrlich machen, wenn in ihr ausdrücklich enthalten ist, dass der Bevollmächtigte auch in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder eine ärztliche Maßnahme, bei der die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person auf Grund der Maßnahme bzw. auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, einwilligen, nicht einwilligen und eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen kann.

Diese Vollmacht muss außerdem enthalten, dass der Bevollmächtigte auch in eine zu Ihrem Schutz erforderliche geschlossene Unterbringung (z.B. in einem Fachkrankenhaus oder der beschützenden Abteilung eines Alten- oder Pflegeheimes) oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (z.B. Bettgitter, Bauchgurt, Stuhlbrett, Fixierung der Gliedmaßen, usw.) einwilligen oder diese Maßnahme ablehnen kann.

- Eine über den Tod hinaus wirkende Vollmacht kann auch die Berechtigung zur Einwilligung zu einer Organspende zu Transplantationszwecken enthalten.
- **Bezieht sich die Vollmacht auf die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder eine ärztliche Maßnahme und besteht die begründete Gefahr, dass die betroffene Person auf Grund der Maßnahme bzw. auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden**

erleidet, braucht der Bevollmächtigte, ebenso wie ein gerichtlich bestellter Betreuer, für die Wirksamkeit seiner Einwilligung, seiner Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine solche Maßnahme die Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Ansonsten sind die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Bevollmächtigten rechtlich ungültig!

Eine Genehmigung ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

- **Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes kann auch bei einer Entscheidung der bevollmächtigten Person über eine freiheitsentziehende Unterbringung oder über freiheitsbeschränkende Maßnahmen erforderlich sein.**

Solche Maßnahmen sind beispielsweise

- **die Unterbringung der Person in einer geschlossenen Abteilung eines Fachkrankenhauses,**
- **das Anbringen von Bettgittern in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim,**
- **die Fixierung von Gliedmaßen, das Anbringen eines Stuhlbrettes oder Therapietisches um zu verhindern dass die Person aufstehen kann,**
- **die Verabreichung von sedierenden Medikamenten mit dem Ziel die Person am Verlassen der Einrichtung, des Zimmers oder des Bettes zu hindern,**
- **das Versperren der Zimmertüre,**
- **usw.**

Wird eine solche die Freiheit entziehende bzw. beschränkende Maßnahme regelmäßig angewendet oder ist sie über einen längeren Zeitraum erforderlich, bedarf die Zustimmung des Bevollmächtigten dazu der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Vorsorgevollmacht

Ich,(Vollmachtgeber/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

erteile hiermit Vollmacht an

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon)

Diese Vertrauensperson/en wird/werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt habe.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung vermieden werden.

Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die/der Bevollmächtigte/n die Vollmachtsurkunde besitzt/besitzen und diese Urkunde im Original vorlegen kann/können.

- Die Bevollmächtigten sollen nur gemeinschaftlich entscheiden und handeln können. (Bitte legen Sie für diesen Fall gesondert fest, wie verfahren werden soll, wenn eine der bevollmächtigten Personen an der Ausübung der Vollmacht gehindert ist oder wenn die Bevollmächtigten in der zu entscheidenden Angelegenheit unterschiedlicher Auffassung sind.)

oder:

- Die Bevollmächtigten sollen jeweils einzeln entscheiden und handeln können. (Im Innenverhältnis der Vollmacht soll gelten, dass die an zweiter Stelle genannte Person nur dann handeln und entscheiden können soll, wenn die erstgenannte Person verhindert oder dazu nicht in der Lage ist.)

Die Vollmacht wirkt auch über den Tod hinaus.

Ja Nein

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung erstellt habe, muss diese beachtet werden.
Ja Nein
- Sie darf in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB).
Eine mögliche Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist zu beachten.
Ja Nein
- Sie darf insbesondere eine Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden von lebensverlängernden Maßnahmen erteilen.
Eine mögliche Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist zu beachten.
Ja Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
Ja Nein

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag über meine Wohnung, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen, sowie meinen Haushalt auflösen.
Ja Nein
- Sie darf Wohnraummietverträge abschließen und kündigen.
Ja Nein
- Sie darf Heimverträge abschließen und kündigen.
Ja Nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. das Anbringen von Bettgittern, das Anlegen eines Bauchgurt, die Fixierung von Extremitäten, die Gabe sedierender Medikamente, das Abschließen der Zimmertür, u. ä.) in einem Heim, einer Anstalt oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
Ja Nein

- Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 a Abs. 1 BGB) und über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, (§ 1906 a Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dies zu meinem Wohle erforderlich ist.
Ja Nein

Post- und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmelde- und Internetverkehr entscheiden.
Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
Ja Nein

Behörden und Gerichte

- Sie darf mich gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, sowie sonstigen Ämtern und öffentlichen Anstalten vertreten.
Ja Nein
- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten, sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein gesamtes Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
Sie darf dabei insbesondere
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen; Ja Nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen; Ja Nein
 - Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Darlehens- und sonstige Kreditverträge abschließen; Ja Nein
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein
- Sie ist vom Verbot des In-sich-Geschäfts des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreit. Ja Nein

(Achtung:

Kreditinstitute verlangen in der Regel eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken!

Für Immobiliengeschäfte ist eine öffentlich beglaubigte bzw. eine notariell beurkundete oder beglaubigte Vollmacht erforderlich!)

